Meisterprüfungsausschuss für das Hörakustiker-Handwerk
Handwerkskammer Rheinhessen, Mainz

Liste der für die Meisterprüfung im Hörakustiker-Handwerk erforderlichen Geräte und Hilfsmittel

Die **fett markierten** Geräte/Hilfsmittel müssen mitgebracht werden, alles andere ist vor Ort.
Alle aufgeführten Geräte/Hilfsmittel können auch selbst mitgebracht werden.

1. Allgemeine Hilfsmittel
   - **Schreib- und Zeichengeräte u.a. Farbstifte**
   - **Taschenrechner, nicht programmierbar**
   - **Stethoclip**

2. Zusätzlich für die Hörgeräteanpassung
   - **Hörsysteme nach eigener Wahl, komplett für alle Arten von Versorgungen**
   - **Batterien**
   - **Material für provisorische Abdrücke, Oliven, Schallschlauch**
   - Für die Programmierung Ihrer selbstgewählten Hörsysteme bringen Sie bitte die dazu passenden **Programmierkabel** mit, falls welche benötigt werden.

3. Zusätzlich für die Otoplastik
   - Otoskop mit verschiedenen Trichtern
   - Leuchtstab

4. Sonstiges Kleinwerkzeug (wie z. B. Scheren, Pinzetten etc.)
   - Tamponmaterial und Werkzeuge zum Einbringen und Entfernen der Tamponade
   - Abformmaterial zur Herstellung von mindestens 4 Ohrabformungen
   - Geräte zur Abformung, wie z. B. Spritzen
   - kompletter Gerätesatz und Materialien für die Herstellung und Ausarbeitung von mindestens 4 Ohrpassstücken sowie IO-Hohlschalen
   - **Persönliche Schutzausrüstung**
   - **Festes, rutschsicheres Schuhwerk**

5. Zusätzlich für die Reparaturtechnik
   - Lötkolben und Lötzinn
   - Tongenerator oder Signalinjektor
   - **Stethoclip**
   - Vielfachmessgerät

Lupenlampen und Mikroskope sind für Arbeiten an HDO-Geräten zugelassen.

Bitte beachten:
Zur Hörgeräteanpassung werden keine Kabinenwünsche, sondern Gerätekombinationen abgefragt. Dies geschieht aus organisatorischen Gründen und gilt im Besonderen für Motiv-Kabinen: durch die zeitlich enge Planung können solche Wünsche nur in begründeten Ausnahmen berücksichtigt werden. Selbst die Wahl einer Gerätekombination ist für den Meisterprüfungsausschuss nicht bindend. Es kann sogar notwendig werden, dass wegen unvorhersehbarer Geräteausfälle auf andere Audiometertypen, zumeist Vorläufer der o. g. Audiometer, zurückgegriffen werden muss, was glücklicherweise bisher nicht eingetreten ist. Grundsätzlich ist der Meisterprüfungsausschuss sehr darum bemüht, wie in der Vergangenheit die Wünsche der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen zu berücksichtigen.

Auch die Verwendung gemeinsamer Hörsystemprogramme kann nicht garantiert werden, da hier ein zügiger Prüfungsablauf erste Priorität hat; wir bitten deshalb, dies nur in begründeten Ausnahmefällen und rechtzeitig zu beantragen. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden!

Es ist jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin freigestellt, eigene Audiometrie- und Messsysteme mitzubringen; in diesem Falle gilt das Gleiche für mobile Geräte aus dem Besitz der Akademie als auch für selbst mitgebrachte Geräte: **zeitliche Verzögerungen aufgrund der Installation von mobilen Geräten gehen zu Lasten der individuellen Prüfungszeit.**

Bitte Seite 2 beachten!

Die Akademie ist nicht verpflichtet, mobile Geräte und auch sonstiges Equipment zur Verfügung zu stellen; wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies einzig in der Entscheidung der Akademie für Hörakustik liegt und empfehlen daher, bei diesbezüglichen Fragen mit der Akademie bereits im Vorfeld der Prüfung Kontakt aufzunehmen.

Ferner können weitere Hilfsmittel nach eigenem Ermessen mitgebracht werden. Vor Beginn der Prüfung muss die Zulassung dieser Hilfsmittel durch die anwesende Aufsichtsperson erfolgen.

Firmeneigene Formulare dürfen nicht benutzt werden!
Mobiltelefon/Smartwatch etc. sind im Prüfungsraum nicht erlaubt!

Auszug aus der Verordnung über das Zulassungs- und allgemeine Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk vom 18. Januar 2022 (BGBl. 2022 Teil I Nr. 3) (Meisterprüfungsverfahrensverordnung MPVerfV)

§ 7 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der ersten Prüfungsleistung in diesem Teil durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn der ersten Prüfungsleistung eines Teils der Meisterprüfung aus einem wichtigen Grund von einer Prüfungsleistung zurück oder erscheint aus einem wichtigen Grund nicht rechtzeitig oder nicht, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Liegt kein wichtiger Grund vor, wird für die betroffene Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 die Bewertung mit null Punkten festgesetzt. Für bereits erbrachte Prüfungsleistungen ist § 23 Absatz 2, im Falle des Satzes 1 entsprechend, anzuwenden.

(3) Der wichtige Grund nach Absatz 2 ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes obliegt dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses. Soweit er das Vorliegen eines wichtigen Grundes für nicht gegeben hält, entscheidet nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 der Meisterprüfungsausschuss.

§ 8 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen sind untersagt. Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Prüfling es unternimmt, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder Beihilfe zu einer Täuschung oder zu einem Täuschungsversuch zu leisten. Die endgültige Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschungshandlung ist dem Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 vorbehalten. Er hat vor seiner Entscheidung den Prüfling anzuhören.

(2) Wird während der Erbringung der Prüfungsleistung vorläufig festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfungsleistung vorbehaltlich der Entscheidung des Meisterprüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Wird ein Prüfling nachträglich einer Täuschungshandlung verdächtigt, entscheidet der Meisterprüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Erbringung der betroffenen Prüfungsleistung, nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 über das Vorliegen einer Täuschungshandlung.

(4) Liegt eine Täuschungshandlung vor, setzt der Meisterprüfungsausschuss nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung die Bewertung mit null Punkten fest. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Meisterprüfungsausschuss für den jeweiligen Teil der Meisterprüfung die Bewertung mit null Punkten und die Note „ungenügend“ festsetzen.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfungsleistungen anderer Prüflinge so, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, oder gefährdet sein Verhalten seine eigene Sicherheit oder die anderer Anwesender, hat die Aufsichtsführung ihn unter Androhung des Ausschlusses von der Teilnahme zur Ordnung zu rufen, soweit nicht ein sofortiger Ausschluss erforderlich ist. Stellt der Prüfling sein Verhalten nicht umgehend ein, hat ihn die Aufsichtsführung von der Teilnahme auszuschließen. Dabei hat sie den Sachverhalt festzustellen und zu protokollieren.
Die endgültige Entscheidung über die Folgen des Ausschlusses für den Prüfling hat der Meisterprüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings zu treffen. Absatz 4 gilt entsprechend.